

Informationen für **die/den austretende(n) Angestellte(n)**

Wann endet der Versicherungsschutz?

Krankentaggeldversicherung:	Mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses.
Unfallversicherung:	Für Nichtberufsunfallversicherte 31 Tage nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses, sonst mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses.
Unfall-Zusatzversicherung:	Mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses.
Pensionskasse:	Einen Monat nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses.

Für **die/den Angestellte(n), die/der** innert 31 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt und dabei mehr als 8 Stunden pro Woche arbeitet, sind folgende Hinweise nicht von Bedeutung.

Obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG

Innert 31 Tagen nach dem Austritt können Sie sich freiwillig gegen die Risiken des Nichtberufsunfalls mit einer sogenannten „Abredeversicherung“ versichern lassen (max. 6 Monate). Es werden die gleichen Versicherungsleistungen gewährt wie bis anhin. Die Prämie beträgt CHF 45 pro Monat. Entsprechende Formulare können bei der SUVA Linth in Ziegelbrücke Tel. 055 617 24 24 bestellt werden.

Bezüger von Arbeitslosen-Taggeldern sind obligatorisch durch die SUVA versichert.

Unfall-Zusatzversicherung

Alle versicherten Personen haben innert 0/30 Tagen ***1** ein Übertrittsrecht in die Einzelversicherung. Auf neue Vorbehalte wird verzichtet. Die Prämien werden nach dem Einzeltarif berechnet. Dadurch können Sie sich Ihren Versicherungsschutz ohne Einschränkungen (Vorbehalte) erhalten.

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Art. 10 KVG)

Sie sind verpflichtet, Ihre Krankenkasse innert Monatsfrist zu informieren, dass Sie nicht mehr obligatorisch gemäss UVG gegen Unfall versichert sind. Sie müssen somit in Ihrer Krankenkasse das Unfall-Risiko einschliessen.

Kollektiv Krankentaggeld

Alle versicherten Personen haben innert 30/90 Tagen ***1** ein Übertrittsrecht in die Einzelversicherung. Auf neue Gesundheitsvorbehalte wird verzichtet. Es gelten die Bedingungen und Prämien der Einzelversicherung. Dadurch können Sie sich Ihren Versicherungsschutz ohne Gesundheitsvorbehalte erhalten. Ausnahmen des Übertrittsrechts sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.

Kein Übertrittsrecht besteht in der Regel:

- beim Stellenwechsel und Übertritt zur Versicherung des neuen Arbeitgebers;
- mit der Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland;
- für Versicherte im AHV-Alter.

AHV

Fehlende AHV-Beiträge schmälern die späteren Rentenleistungen! Arbeitnehmende, die nach dem Ausscheiden während einem Kalenderjahr weder genügend AHV-pflichtiges Einkommen erzielen, noch bei der Arbeitslosenversicherung stellenlos gemeldet sind, müssen in diesem Kalenderjahr den AHV-Mindestbeitrag einzahlen, um eine Rentenkürzung zu vermeiden.

Pensionskasse

Für die Risiken Tod und Invalidität sind Sie noch einen Monat versichert. Wenn Sie diesen Versicherungsschutz über diesen Monat hinaus verlängern möchten, nehmen Sie direkt mit der Pensionskasse oder der Auffangeinrichtung BVG, www.aeis.ch, Tel. 041 799 75 75, Kontakt auf. Ein Übertritt kann ohne Vorbehalte erfolgen.

Bezüger von Arbeitslosen-Taggeldern sind obligatorisch durch die Auffangeinrichtung für die Risiken Tod und Invalidität versichert.

Arbeitslosenversicherung (ALV)

Melden Sie sich möglichst frühzeitig – je nach Kanton entweder bei der Wohngemeinde oder beim zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) – spätestens jedoch am ersten Tag, für den Sie Leistungen der Arbeitslosenversicherung beanspruchen. Die Arbeitslosigkeit muss persönlich gemeldet werden. Weitere Informationen: www.treffpunkt-arbeit.ch

Allgemein

Diese Hinweise sind nicht abschliessend. Es gelten die massgebenden allgemeinen Vertragsbedingungen der jeweiligen Versicherer und die einschlägigen Gesetze.

***1 individuell gemäss Vertrag geregelt;
muss somit entsprechend angepasst werden**

Die/der Angestellte bestätigt mit **ihrer/seiner** Unterschrift, den obigen Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben.

Ausserdem ist **ihr/ihm** bewusst, dass **sie/er** als **ehemalige/r Angestellte/r** weiterhin **Träger/in** von Firmengeheimnissen ist und **sie/er** über die Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse **des/der Arbeitgebers(in)** während der Dauer der Kündigungsfrist als auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses absolutes Stillschweigen zu bewahren hat.

Ort, Datum

Angestellte/r
Max Muster

Glarus, im Dezember 2018